

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Stück, 25.10.1919

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XL. Band. (Ausgegeben den 25. Oktober 1919.) 59. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 134. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Oktober 1919, betreffend Besorgung der Feuerung für die Volksschulen.
- Nr. 135. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Oktober 1919 wegen Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie an die Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.
- Nr. 136. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Oktober 1919 wegen Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.
- Nr. 137. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 18. Oktober 1919 zur Ausführung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. September 1919, betreffend die Verwaltung der Grunderwerbsteuer.

---

### Nr. 134.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Besorgung der Feuerung für die Volksschulen.  
Oldenburg, den 8. Oktober 1919.

Auf Grund des § 118 des Schulgesetzes wird über die Besorgung der Feuerung für die Volksschulen folgendes verordnet:



## § 1.

Die Lieferung der Feuerung für die Volksschulen, das rechtzeitige Anheizen, die Bereitstellung eines hinreichenden Vorrats von Feuerung zum Nachheizen und die Reinigung der Öfen von Asche und Schlacken ist Sache der Gemeinden.

Das Nachheizen während des Unterrichts haben die unterrichtenden Lehrer zu übernehmen.

## § 2.

Die Schulvorstände sind dafür verantwortlich, daß die Schulräume für den Unterricht ausreichend erwärmt werden. Die Wärme soll zu Beginn des Unterrichts mindestens 10° R. und im weiteren Verlaufe mindestens 12° R. betragen, aber 15° R. nicht übersteigen. In jedem Schulzimmer soll ein Thermometer in angemessener Entfernung vom Ofen angebracht sein.

## § 3.

Die den Volksschullehrern nach § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1888, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes, obliegende Verpflichtung, die Feuerung für die Schule zu besorgen und die Schulräume zu heizen, fällt mit dem 1. Januar 1920 weg. Es bleibt den Lehrern jedoch überlassen, ob sie die Besorgung der Feuerung und des Einheizens durch Vereinbarung mit den Gemeinden weiter übernehmen wollen.

Oldenburg, den 8. Oktober 1919.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Dr. Schmidt.





**Nr. 135.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie an die Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Oldenburg, den 15. Oktober 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern, sowie den Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen wird eine Beschaffungsbeihilfe nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

## § 2.

Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen erhalten die Beschaffungsbeihilfe nach den Bestimmungen der §§ 3—5.

## § 3.

Die Höhe der Beschaffungsbeihilfe richtet sich nach der Größe der Familie. Berücksichtigt werden

1. der Beamte,
2. seine Ehefrau,
3. seine Kinder unter fünfzehn Jahren,
4. seine Kinder über fünfzehn Jahre, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
5. sonstige erwerbsunfähige Angehörige,  
zu 4 und 5 jedoch nur insoweit, als sie kein nennenswertes eigenes Einkommen haben, sondern ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten beziehen.



An Stelle der fehlenden Ehefrau kann auch eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

## § 4.

Die Beschaffungsbeihilfe beträgt 600 *M.* Dieser Betrag steigt, wenn neben dem Beamten weitere Personen zu berücksichtigen sind, um 400 *M.* für die zweite Person und um 200 *M.* für jede weitere Person.

Das Staatsministerium kann den Betrag der Beschaffungsbeihilfe aus besonderen Gründen ermäßigen.

## § 5.

Berechtigt zum Bezuge der Beschaffungsbeihilfe sind diejenigen Beamten, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und den landwirtschaftlichen Winterschulen, die vom 1. August bis in den Oktober 1919 im aktiven Dienste gestanden haben.

Für den Familienstand nach § 4 ist der 31. August 1919 maßgebend.

## § 6.

Das Staatsministerium hat den im Staatsdienst beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienst beschäftigten Arbeitern Beschaffungsbeihilfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

## § 7.

Die Beschaffungsbeihilfe wird zur Hälfte baldigst nach Erlaß dieses Gesetzes und zur anderen Hälfte im Dezember 1919 ausgezahlt.



## § 8.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Kassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten am 1. Oktober 1919 bestritten wird.

Oldenburg, den 15. Oktober 1919.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Driver.

Meyer.

## Nr. 136.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarme.

Oldenburg, den 15. Oktober 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Den Zivilstaatsdienern, Lehrern an den Volksschulen, Leitern und Lehrern an den Winterschulen und den Gendarmen, die bis zum 1. Oktober 1919 auf Wartegeld gestellt oder in den Ruhestand versetzt sind, wird eine Beschaffungsbeihilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt.



## § 2.

Eine Beschaffungsbeihilfe erhält nicht, wer

1. im Staatsdienst gegen Vergütung weiterbeschäftigt wird und bereits eine Beschaffungsbeihilfe erhält,
2. seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches hat,
3. das Wartegeld oder Ruhegehalt nicht wenigstens zur Hälfte vom Staate erhält,
4. ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 8000 *M* hat (§ 3 Absatz 1).

## § 3.

Die Beschaffungsbeihilfe richtet sich nach dem für das Steuerjahr 1918 festgestellten steuerbaren Jahreseinkommen.

Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen (Grundbetrag)

bis zu 2000 <i>M</i>	800 <i>M</i> ,
von 2001 bis 4000 <i>M</i>	600 " ,
von 4001 bis 6000 "	400 " ,
von 6001 bis 8000 "	200 " .

Wenn das steuerbare Jahreseinkommen die Untergrenze einer Stufe um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Stufenunterschied der Beschaffungsbeihilfe, findet der Satz der nächstunteren Stufe Anwendung, vermindert um den bezeichneten Betrag.

Wenn neben dem Empfänger der Beihilfe und einer weiteren Person (Chefrau oder Stellvertreterin usw.) noch Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige ganz oder überwiegend auf sein Einkommen angewiesen sind, so steigt die Beschaffungsbeihilfe für jede weitere Person um zwanzig vom Hundert des Grundbetrages.

Für den Familienstand nach Absatz 4 ist der 31. August 1919 maßgebend.



## § 4.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Kassen und Verbände, von denen das Wartegeld oder das Ruhegehalt der Beteiligten am 1. Oktober 1919 bestritten wird.

Oldenburg, den 15. Oktober 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Meyer.

---

Nr. 137.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. September 1919, betreffend die Verwaltung der Grunderwerbsteuer.

Oldenburg, den 18. Oktober 1919.

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Verwaltung der Grunderwerbsteuer, vom 23. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1711) § 1 wird bestimmt:

Die Verwaltung der Grunderwerbsteuer erfolgt im Gebiete des Freistaats solange, bis die im Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 1591) vorgesehene Behördenorganisation durchgeführt sein wird, durch die nachstehend bezeichneten Landesbehörden.

Oberbehörden sind:

1. im Landesteil Oldenburg: die Oberbehörde für Zuwachssteuerfachen;
2. in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld: die Regierungspräsidenten.



## Steuerämter sind:

1. im Landesteil Oldenburg: für die Amtsbezirke die Ämter, für die Stadtgemeinden Oldenburg, Delmenhorst, Barel und Sever die gleichnamigen Ämter, für die Stadtgemeinde Rüstingen der dortige Stadtmagistrat;
2. in den Landesteilen Lüneburg und Verden: das für jeden Landesteil bestehende Zuwachsteueramt.

## Hebestellen sind:

in allen drei Landesteilen die Amtskassen, in Rüstingen die Stadtkasse.

Oldenburg, den 18. Oktober 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)      Tanzen.      Driver.

Meyer.